

# Kammerchor Schloß Ricklingen e. V.

## SATZUNG

### § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen: KAMMERCHOR SCHLOSS RICKLINGEN e. V.
- (2) Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Garbsen – Schloß Ricklingen.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 ZWECK UND ZIEL DES VEREINS

- (1) Der Verein hat sich die Förderung von Kunst und Kultur zur Aufgabe gestellt, deutsches und internationales Liedgut zu pflegen und durch öffentliche Auftritte einem interessierten Publikum zugänglich zu machen. Er berücksichtigt die Musik weltlicher und kirchlicher Komponisten aller Stilepochen.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins steht somit im Dienst der musikalischen Weiterbildung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Im Sinne seiner Aufgabenstellung führt der Verein regelmäßige Chorproben, Chorwochenenden, Konzerte u. a. allein oder in Verbindung mit anderen Vereinen/Verbänden durch.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine **Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen die Aufnahme steht jedem Mitglied, gegen die Ablehnung dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung unter entsprechender Begründung zu.

(4) **BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur auf den Schluss eines Quartals mit einer Frist von sechs Wochen zulässig und ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief beim Vorsitzenden einzureichen.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden zu richten.

(5) **EHRENMITGLIEDSCHAFT**

Der Vorstand ist berechtigt, der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten zur Ernennung zu Ehrenmitgliedern vorzuschlagen.

Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die anderen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

(6) **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben und Anträge zu stellen. Es hat weiterhin das Recht, an den Veranstaltungen und Vergünstigungen des Vereins nach den jeweils hierfür festgelegten Bestimmungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Beitragsermäßigung kann der Vorstand bei wirtschaftlicher Notlage oder Verrechnungsschwierigkeiten in einzelnen Fällen gewähren. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

## **§ 4 ORGANE DES VEREINS**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 DER VORSTAND**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Geschäfte führt,
2. der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden und
3. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein nach außen. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig

aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode einen nach. Die Amtsperiode des Vorstandes endet mit der Wahl des neuen Vorstandes.

- (3) Vereinsleitung und Vereinsverwaltung werden ehrenamtlich ausgeführt. Auslagen für Bürobedarf, Fahrgelder und Spesen für Sitzungen und Vereinsveranstaltungen sind aus der Vereinskasse zu erstatten. Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben und im Interesse des Vereins liegende Aufwendungen die erforderlichen Beträge bereitstellen.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Für Beschlüsse gilt die Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- (5) Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Vorstandssitzungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von vierzehn Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, in besonders gelagerten Fällen kann die Einberufung einer Vorstandssitzung auch mit kürzerer Frist erfolgen.
- (7) Die Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister wahrgenommen. Dieser ist für die Zahlungsanweisungen zeichnungsberechtigt. Zahlungen über 50,00 EURO bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Vorsitzenden.
- (8) Über Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen. Die Prüfung der Kasse wird jeweils einmal im Jahr von zwei Mitgliedern des Vereins, die nicht im Vorstand vertreten sind, durchgeführt.
- (9) Das Vereinsvermögen darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie soll im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie werden spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin an die Mitglieder zur Kenntnisnahme weitergegeben. Über Initiativanträge kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 25 % aller Mitglieder des Kammerchores Schloß Ricklingen abstimmen.
- (3) Der Vorsitzende kann jederzeit kurzfristig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn besondere Umstände vorliegen.
- (4) Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung steht zu:
  1. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes;

2. die Entgegennahme des Kassenberichts, sowie die Wahl der Kassenprüfer und die Genehmigung der Vereinsrechnung;
  3. die Entlastung des Vorstandes;
  4. die Wahl und Abwahl des Vorstandes;
  5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  6. die Beschlussfassung über die ordnungsgemäß eingereichten und behandelten Anträge;
  7. die Feststellung und Änderung der Satzung;
  8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  9. die Entscheidung über Berufungsanträge gemäß § 3;
  10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder, Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu einem solchen Beschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation zu, welche sich die Pflege des Chorgesanges zum Ziel gesetzt hat.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 8. Juni 2009 verabschiedet.